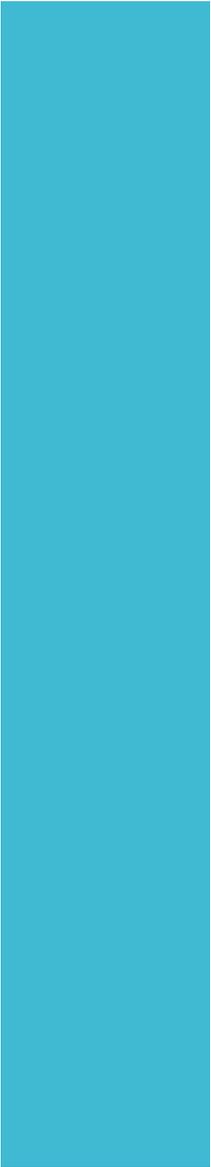


Vorlesung Strafprozessrecht

Universität Wien >> distance learning
Sommersemester 2020

Hon.-Prof. Dr. Kurt
Kirchbacher, LL.M.

Senatspräsident
des OGH

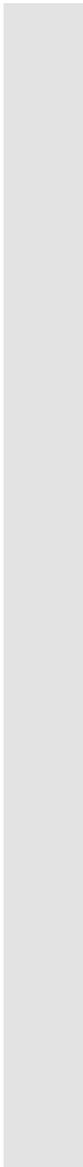


Kapitel 3

Anklage und

Urteil

Anklage und Urteil,
Rechtsschutz
dagegen





3.A. Anklage und Rechtsschutz dagegen



Anklage und Rechtsschutz dagegen

- Wenn auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens (§§ 190-192) oder den Rücktritt von Verfolgung (§§ 198 ff, Diversion) vorliegt, hat die Staatsanwaltschaft bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht Anklage einzubringen; beim Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht mit Anklageschrift, beim Landesgericht als Einzelrichter und beim Bezirksgericht mit Strafantrag (§ 210 Abs 1).

Anklage und Rechtsschutz dagegen

Ermittlungspflicht bis
zur Entscheidung über
Anklage, Diversion
oder Einstellung (§ 2
Abs 1, § 91 Abs 1)

- Das bedeutet:
 - Ist der Sachverhalt nicht geklärt, soll weiter ermittelt werden. Führt dies zu keiner Klärung, ist das Verfahren einzustellen (§ 190 Abs 2).
 - Ausnahme: Abbrechung des Ermittlungsverfahrens (§ 197).
 - Hält die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt für anklagereif, muss sie den Vorrang der Diversion (§§ 198 ff) vor der Erhebung einer Anklage beachten.
 - Anklage darf nur erhoben werden, wenn ein Schuldspruch nahe liegt (§ 210 Abs 1).

Anklage und Rechtsschutz dagegen

Einspruch gegen die
Anklageschrift

Amtswegige Prüfung
des Strafantrags

- Zu den zwei Formen der Anklage Kap 1.C. der VO.
- Der Rechtsschutz ist verschieden gestaltet:
 - Der Einspruch gegen die Anklageschrift kann mangelnde Sachverhaltsklärung (§ 212 Z 2 und 3) oder rechtliche Fehler geltend machen (§ 212 Z 1 und 4-7). Das OLG entscheidet darüber (§§ 213-215).
 - Die amtswegige Prüfung des Strafantrags durch das Landesgericht als ER gleicht den Einspruchsgründen (§ 485 Abs 1).
 - Die amtswegige Prüfung des Strafantrags durch das Bezirksgericht entspricht dem im Kern (§ 450, § 451 Abs 2).

Anklage und Rechtsschutz dagegen

Ermächtigungsdelikte
Privatanklagedelikte
Subsidiarankläger

- Das „Anklagemonopol“ der Staatsanwaltschaft ist in zweierlei Hinsicht eingeschränkt:
 - Zum einen, soweit das Gesetz eine Ermächtigung zur Strafverfolgung voraussetzt (§ 92).
 - Zum anderen bei Privatanklagedelikten (§ 71 StGB).
- Tritt die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurück, kann der Privatbeteiligte die öffentliche Anklage übernehmen und wird so zum Subsidiarankläger (§ 72), was in der Praxis sehr selten vorkommt.

Anklage und Rechtsschutz dagegen

„Tat“ und „strafbare
Handlung“

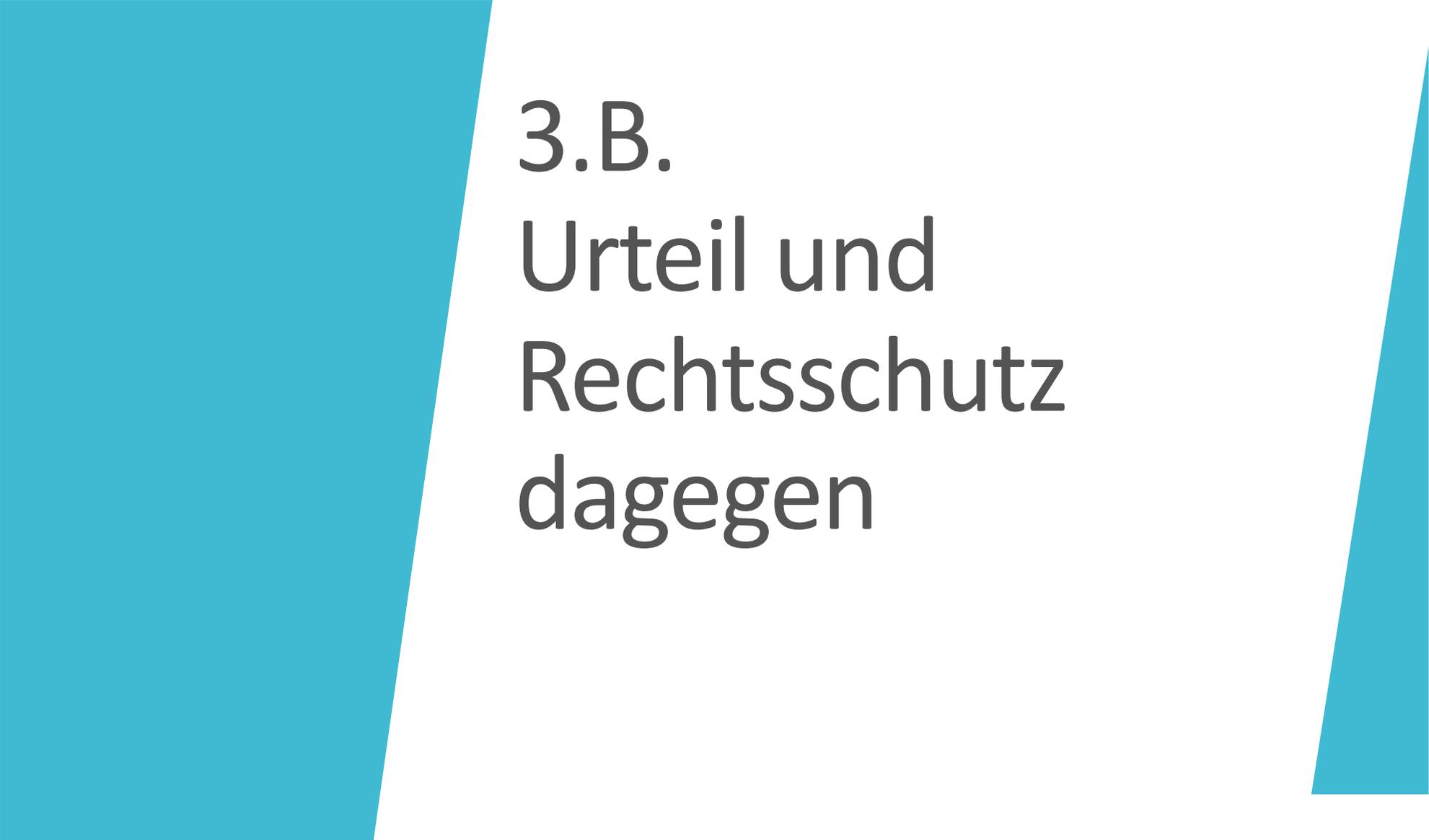
Keine Bindung des
Gerichts an die
Subsumtion in der
Anklage

- Die Anklage bestimmt den Prozessgegenstand: Das Gericht darf nur über die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat (§ 211 Abs 1 Z 2) urteilen.
 - Zwei Begriffe sind strikt zu trennen:
 - „Tat“ meint das von der Anklage umfasste Geschehen.
 - Als „strafbare Handlung“, die durch die Tat verwirklicht wurde, wird die rechtliche Einordnung bezeichnet.
 - So verwirklicht zB ein wuchtiger Schlag ins Gesicht (= die Tat) § 83 Abs 1 StGB (= eine strafbare Handlung).
- An die Subsumtion in der Anklage ist das Gericht nicht gebunden (§ 262).

Anklage und Rechtsschutz dagegen

Zurückziehung,
Austausch und
Ausdehnung der
Anklage

- Die Anklage erfasst möglichst alle zusammenhängenden Taten und Beteiligten (§ 26).
- Die Staatsanwaltschaft kann die eingebrachte Anklageschrift zurückziehen oder austauschen (§ 227).
- Die Anklage kann in der Hauptverhandlung mündlich auf weitere Taten des Angeklagten ausgedehnt werden, wobei vom Gericht darauf zu achten ist, dass dem Angeklagten die nötige Zeit zur Vorbereitung der Verteidigung bleibt (§ 263).



3.B. Urteil und Rechtsschutz dagegen

Urteil und Rechtsschutz dagegen

Urteil

- Nachdem in der Hauptverhandlung alle Beweise aufgenommen wurden und wenn kein Grund zu diversionellem Vorgehen besteht (§ 199), spricht das Gericht mit Urteil über die dem Angeklagten vorgeworfenen Taten (§ 211 Abs 1 Z 2) ab.
 - Ein Freispruch vom Vorwurf einer Tat ergeht aus den Gründen des § 259.
 - Bei einem Schuldspruch muss der Spruch des Urteils die Tat, die dadurch begründete strafbare Handlung und die Sanktionen nennen (§ 260 Abs 1 Z 1-3).
 - Bei sachlicher Unzuständigkeit ergeht ein Urteil nach § 261.

Urteil und Rechtsschutz dagegen

Urteilsausfertigung

- Die schriftliche Urteilsausfertigung muss in den vorgenannten Punkten (§ 260 Abs 1 Z 1-3) dem mündlich verkündeten Urteil entsprechen. Aufbau und Inhalt sind strikt vorgegeben:
 - Kopf (§ 270 Abs 2 Z 1-3)
 - Spruch (§ 270 Abs 2 Z 4)
 - Entscheidungsgründe (§ 270 Abs 2 Z 4), bestehend aus
 - Sachverhaltsfeststellungen,
 - Beweiswürdigung,
 - rechtlichen Erwägungen und
 - Sanktionsbegründung

Urteil und Rechtsschutz dagegen

Stoff für das Urteil

- Das Gericht darf im Urteil nur verwenden, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist (§ 12 Abs 2, § 258 Abs 1). Anderenfalls leidet das Urteil an Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall.
- „Vorgekommen“ ist, was bei den Vernehmungen in der Hauptverhandlung gesagt wurde (§§ 245-249) und was vom Gericht verlesen oder vorgetragen wurde (§ 252).

Urteil und Rechtsschutz dagegen

Rechtsschutz

- Urteile können mit Rechtsmitteln angefochten werden.
 - Gegen Urteile von Schöffen- oder Geschworenengerichten stehen die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung an den OGH offen (§§ 280, 281, 283, 344 f).
 - Gegen Urteile des Landesgerichts als ER steht die Berufung an das übergeordnete Gericht offen (§ 463, § 489 Abs 1).
- Sie sind binnen drei Tagen nach Verkündung des Urteils anzumelden und können binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung ausgeführt werden.

Urteil und Rechtsschutz dagegen

Nichtigkeitsgründe

- Nichtigkeitsgründe werden durch bestimmte Fehler des Erstgerichts bewirkt (§§ 281 Abs 1, 345 Abs 1, 468 Abs 1, 489 Abs 1), die im Fall der Anfechtung zur Aufhebung des Urteils führen.
- Sie müssen deutlich und bestimmt bezeichnet werden. Geltend gemacht werden sie mit Nichtigkeitsbeschwerde (§§ 280, 344) oder mit Berufung wegen Nichtigkeit (§ 464 Z 1, § 489 Abs 1).
- In bestimmten Fällen kommt es aus Anlass einer Urteilsanfechtung zur amtswegigen Wahrnehmung von Nichtigkeitsgründen (§ 290).

Urteil und Rechtsschutz dagegen

Berufung wegen Schuld

- Die Berufung wegen Schuld (§ 464 Z 2 erster Fall) zielt darauf ab, beim Berufungsgericht Bedenken an entscheidenden Tatsachen zu wecken, die im Urteil erster Instanz festgestellt wurden.
- Das Berufungsgericht soll dann das Beweisverfahren wiederholen und sich eine eigene Meinung über die Tragkraft der Beweise bilden (§ 473 Abs 2; zweite Tatsacheninstanz).
- In der Praxis wählen Berufungsgerichte oft den Weg einer Aufhebung und Verweisung der Sache an das Erstgericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung (§ 470 Z 3).

Urteil und Rechtsschutz dagegen

Berufung wegen Strafe
und gegen den
Ausspruch über die
privatrechtlichen
Ansprüche

- Die Berufung wegen Strafe (§§ 283, 344, § 464 Z 2 zweiter Fall) wendet sich gegen die Sanktionen.
- Die Berufung wegen Schuld und wegen Strafe erlaubt Neuerungen. Es dürfen also Umstände vorgebracht werden, die im Verfahren erster Instanz nicht vorgekommen sind.
- Auch der Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche kann mit Berufung bekämpft werden (§§ 283, 344, § 464 Z 3).
- Das Rechtsmittelgericht kann Rechtsmitteln Folge geben und in der Sache entscheiden oder ein neues Verfahren in erster Instanz veranlassen.